

Verordnung des BVET über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Bulgarien

vom 27. Januar 2011

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹

und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung vom 18. April 2007²
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,

verordnet:

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Ein- und Ausfuhr von Paarzehlern und deren Produkten aus beziehungsweise in die in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebiete Bulgariens, um eine Verschleppung der Maul- und Klauenseuche zu verhindern.

² Sie gilt nicht für Paarzeher oder Produkte von Paarzehlern, die aus Betrieben ausserhalb den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens stammen und die auf Hauptstrassen oder im Bahnverkehr direkt und ohne Zwischenhalt durch diese Gebiete durchgeführt werden.

Art. 2 Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von Paarzehlern in die in Anhang 1 aufgelisteten Gebiete Bulgariens ist verboten.

Art. 3 Einfuhr von lebenden Tieren

Paarzehler aus Bulgarien dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie aus anderen als den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens stammen;
- b. die Einfuhr dem zuständigen kantonalen Veterinäramt mindestens drei Tage vorher gemeldet wird; und
- c. sie von der erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigung mit der zusätzlichen Aufschrift «Tiere bzw. lebende Paarhufer gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011³ mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien» begleitet werden.

SR 916.443.103

¹ SR 916.40

² SR 916.443.10

³ Fassung gemäss ABl. L 19 vom 22.1.2011, S. 20.

Art. 4 Reiseverkehr

Im Reiseverkehr ist das Einführen von Tierprodukten von Paarzehlern aus Bulgarien verboten.

Art. 5 Einschränkungen bei der Einfuhr von Tierprodukten

Tierprodukte aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn die in Anhang 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 6 Ausnahmen

Tierprodukte von Paarzehlern aus in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht in Bulgarien erzeugt wurden und in ihrer Originalverpackung, auf der das Ursprungsland der Produkte vermerkt ist, verblieben sind.

Art. 7 Kontrolle und Massnahmen an der Zollgrenze

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung kontrolliert risikogerecht:

- a. die Einhaltung des Einfuhrverbots von lebenden Tieren;
- b. das Vorhandensein einer amtlichen Bescheinigung mit dem jeweils erforderlichen Vermerk (Anhang 3) bei Tierprodukten;
- c. die Einhaltung des Einfuhrverbots von Tierprodukten, die Reisende im Luftverkehr aus Bulgarien einführen.

² Nicht vorschriftsgemässe Sendungen werden vom BVET zurückgewiesen oder eingezogen.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BVET vom 12. Januar 2011⁴ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Bulgarien wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2011 um 0 Uhr in Kraft.⁵

27. Januar 2011

Bundesamt für Veterinärwesen:

Hans Wyss

⁴ AS 2011 311

⁵ Diese Verordnung wurde am 27. Jan. 2011 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR 170.512).

Anhang 1
(Art. 1–3 und 5)

Gebiete mit hohem Risiko

Das folgende Gebiet Bulgariens ist als Gebiet mit hohem Risiko definiert worden:

1. Region Burgas

Anhang 2
(Art. 1, 3 und 5)

Gebiete mit geringem Risiko

Folgende Gebiete Bulgariens sind als Gebiete mit geringem Risiko definiert worden:

1. Region Kardschali
2. Region Chaskowo
3. Region Jambol
4. Region Sliwen
5. Region Schumen
6. Region Warna

Anhang 3
(Art. 5 und 7)

Einschränkungen bei der Einfuhr

1 Einfuhr von Fleisch

Fleisch, einschliesslich frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch und Fleischzubereitungen von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens darf nur eingeführt werden, wenn es von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet wird: «Fleisch gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»⁶.

2 Einfuhr von Fleischerzeugnissen

Fleischerzeugnisse, einschliesslich behandelte Mägen, Blasen und Därme von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Fleischerzeugnisse einschliesslich behandelte Mägen, Blasen und Därme gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»⁷;
- b. sie nach den Vorschriften in Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie 2002/99/EG⁸ hitzebehandelt wurden und der Sendung ein Handelspapier beiliegt, in dem die Hitzebehandlung aufgeführt ist; oder
- c. der Sendung ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Ziffer 8 beiliegt.

3 Einfuhr von Milch und Kolostrum

31 Milch von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens darf nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet wird: «Milch gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»⁹;

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

⁸ Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dez. 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, Fassung gemäss ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

- b. sie nach den Vorschriften in Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie 2002/99/EG¹⁰ pasteurisiert wurde und ein Handelspapier beiliegt, in dem die Pasteurisierung aufgeführt ist; oder
 - c. ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Ziffer 8 beiliegt.
- 32 Kolostrum aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten darf nicht eingeführt werden.

4 Einfuhr von Milcherzeugnissen

Milcherzeugnisse von Paarzähern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Milcherzeugnisse gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul-und Klauenseuche in Bulgarien»¹¹;
- b. sie nach den Vorschriften in Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie 2002/99/EG¹² pasteurisiert wurden und ein Handelspapier beiliegt, in dem die Pasteurisierung aufgeführt ist; oder
- c. ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Ziffer 8 beiliegt.

5 Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen

- 51 Die folgenden Produkte aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn die jeweils erforderliche Gesundheitsbescheinigung zusätzlich einen Vermerk enthält, wonach das jeweilige Erzeugnis gemäss dem Beschluss 2011/44/EU¹³ versandt worden ist:

- a. gefrorenes Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegen sperma; und
- b. gefrorene Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenembryonen.

- 52 Anderes Sperma, andere Eizellen und andere Embryonen von Paarzähern aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nicht eingeführt werden.

6 Einfuhr von Häuten und Fellen

Häute und Felle von Paarzähern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Häute und Felle gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul-und Klauenseuche in Bulgarien»¹⁴;

¹⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 2 Bst. b.

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

¹² Siehe Fussnote zu Ziff. 2 Bst. b.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

- b. sie den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nummer 1 Buchstaben b bis e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002¹⁵ entsprechen und ein Handelspapier beiliegt, aus dem die Erfüllung dieser Anforderungen hervorgeht; oder
- c. sie den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben c oder d der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechen und ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Ziffer 8 beiliegt.

7 **Einfuhr von sonstigen Tierprodukten**

- 71 Andere als die in den Ziffern 1–6 genannten Produkte von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:
- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Tierische Erzeugnisse gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»¹⁶; oder
 - b. ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Ziffer 8 beiliegt.
- 72 Ein Handelspapier genügt für:
- a. Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, wenn aus dem Handelspapier hervorgeht, dass:
 - 1. sie industriell gewaschen wurden,
 - 2. aus dem Gerbungsprozess hervorgegangen sind, oder
 - 3. die Bedingungen nach Anhang VIII Kapitel VIII Nummern 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002¹⁷ erfüllt sind;
 - b. unverarbeitete Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, wenn aus dem Handelspapier hervorgeht, dass die Produkte trocken und fest verpackt sind;
 - c. Produkte, bei denen aus dem Handelspapier hervorgeht, dass sie als In-vitro-Diagnostika, Laborreagenzien, Arzneimittel oder Medizinprodukte verwendet werden sollen; oder
 - d. zusammengesetzte Erzeugnisse, die die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 der Entscheidung 2007/275/EG¹⁸ erfüllen, wenn das Handelspapier folgenden Vermerk enthält: «Diese zusammengesetzten Erzeugnisse sind bei Raumtemperatur haltbar oder sind bei ihrer Herstellung

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Okt. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. L 273, 10.10.2002, S.1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 790/2010, ABl. Nr. L 237, 08.09.2010, S. 1.

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 6 Bst. b.

¹⁸ Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäss den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind, ABl. L 116, 4.5.2007, S. 9.

einer vollständigen Garung oder Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass jegliches Rohmaterial denaturiert ist».

- 73 Zusammengesetzte Produkte von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Handelspapier mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Tiererzeugnisse gemäss dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»¹⁹.

8 Sichtvermerk

- 81 Wenn ein Sichtvermerk erforderlich ist, muss das erforderliche Handelspapier mit einem Sichtvermerk versehen sein, dem eine Abschrift einer amtlichen Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass:
- a. das Produkt in einem Verfahren hergestellt wurde, das erwiesenermassen geeignet ist, das MKS-Virus zu vernichten;
 - b. das Produkt aus vorbehandelten Materialien hergestellt wurde, die entsprechend zertifiziert waren; und
 - c. Massnahmen getroffen worden sind, um eine mögliche Rekontamination mit dem MKS-Virus nach der Behandlung zu verhindern.
- 82 Die amtliche Bescheinigung muss einen Hinweis auf den Beschluss 2011/44/EU²⁰ tragen, dreissig Tage gültig sein und das Ende der Gültigkeitsdauer enthalten.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

²⁰ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.